

## RUNDSCHREIBEN 02/2021

### VERSCHIEDENE FÖRDERUNGEN UND BEITRÄGE

In den letzten Tagen wurden verschiedene Maßnahmen vom Land Südtirol, der Südtiroler Handelskammer und vom Staat Italien veröffentlicht, um die von der Krise betroffenen Unternehmen zu unterstützen. Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Beiträge genauer ein.

### LAND SÜDTIROL - MAßNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN

#### VERLUSTBEITRÄGE

##### Wer kann ansuchen?

Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen in den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Gastgewerbe, Privatzimmervermieter, Urlaub auf dem Bauernhof, Gärtnereien, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

##### Voraussetzungen:

- Einkommen: unter 50.000,00 € bzw. 85.000,00 € für Unternehmen mit mindestens 2 Inhabern
- Rückgang Gesamtumsatz im Zeitraum 1.10.2020 – 31.3.2021: mindestens 30% (im Vergleich zu 2019?)

Zugesagte Beiträge von Staat und Land müssen beim Umsatz mitberücksichtigt werden.

**Höhe des Beitrags:** 3.000 € für Neugründer, 5.000 € bis zu 2 Mitarbeitern, 7.500 € bis zu 4 Mitarbeitern, 10.000 € bei mehr als 4 Mitarbeitern.

Der Beitrag darf nicht höher als der Umsatzrückgang sein.

**Ab wann können die Gesuche abgegeben werden?:** ab Mitte April

## **FIXKOSTENZUSCHÜSSE:**

**Wer kann ansuchen?** Unternehmen in den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel- und Dienstleistung, Gastgewerbe, Gärtnereien, Milch- und Weinwirtschaft.

Voraussetzungen: Rückgang Gesamtumsatz im Zeitraum 1.4.2020 – 31.3.2021 von mindestens 30%(im Vergleich zu 2019?).

Zugesagte Beiträge von Staat und Land müssen beim Umsatz mitberücksichtigt werden.

**Antrag:** Die Angaben zu den Fixkosten müssen durch einen Wirtschaftsberater bzw. durch ein Buchhaltungsbüro bestätigt werden. Bei der Berechnung der Fixkosten werden die Personalkosten und die Abschreibungen nicht berücksichtigt.

Höhe des Beitrags: Zwischen 30% und 50% der zugelassenen Fixkosten. Höchstbeitrag: 100.000 €.

- Umsatzrückgang 30%: Beitrag 30%
- Umsatzrückgang 40%: Beitrag 40%
- Umsatzrückgang ab 50%: Beitrag 50%

**Ab wann können die Gesuche abgegeben werden?:** ab Anfang Juni

## **AUSSETZUNG VON GEMEINDEGEBÜHREN:**

Um Familien und Unternehmen zu unterstützen werden folgende Gebühren und Steuern auf Gemeindeebene gestundet:

Aufschub der Zahlungsfrist bis zum 15. Dezember 2021 für:

- Gemeindeimmobiliensteuer
- Vermögensgebühr für Konzessionen, Ermächtigungen oder Werbemaßnahmen
- Vermögensgebühr für Konzessionen für die Besetzung auf Märkten
- Aufenthaltsabgabe betreffend Villen, Wohnungen und Unterkünfte

Aufschub der Zahlungsfrist bis zum 30. Juni 2021 für:

- Gebühr für die Bewirtschaftung der Hausabfälle
- Gebühr für den Dienst der öffentlichen Trinkwasserversorgung
- Gebühr für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer

Genauer Informationen zu den Anträgen, den benötigten Unterlagen und den Voraussetzungen finden sie unter: [neustart.provinz.bz.it](https://neustart.provinz.bz.it)

## **VERLUSTBEITRÄGE STAAT ITALIEN**

### **DECRETO SOSTEGNO**

Desweiteren sind auch Verlustbeiträge durch den Staat vorgesehen. Stand 08.03.2021 wurden bisher nur Vorlagen veröffentlicht. Genauere Details werden erst in den kommenden Tagen folgen.

Laut aktuellem Stand wird für die Inanspruchnahme des Verlustbeitrages ein Umsatzrückgang in den Monaten Jänner-Februar 2021 im Vergleich zu den Monaten Jänner-Februar 2019 in Höhe von mind. 33% vorgesehen. Es soll diesmal auch möglich sein den Verlustbeitrag mittels F24 zu verrechnen, um schneller die zugeteilten Geldmittel verwenden zu können.

Sobald die Fördermaßnahmen und Verlustbeiträge feststehen, gehen wir in einem eigenen Rundschreiben darauf ein.

Sobald alle Details zu den Beiträgen veröffentlicht sind, werden wir kontrollieren ob Sie Anrecht auf einen der Beiträge haben und Sie darüber informieren.

## **HANDELSKAMMER SÜDTIROL**

### **BEITRÄGE INTERNATIONALISIERUNG 2021**

Die Handelskammer Bozen unterstützt die Südtiroler Unternehmen bei der Umsetzung von verschiedensten Internationalisierungsmaßnahmen durch die Gewährung von Verlustbeiträgen.

#### **Wer kann um eine Förderung ansuchen?**

Für die Förderung ansuchen können Südtiroler Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen aller Wirtschaftssektoren, die im Handelsregister der Handelskammer Bozen eingetragen sind und einen Geschäftssitz und/oder eine Betriebseinheit in Südtirol haben.

#### **Was kann gefördert werden?**

Gefördert werden Beratungen oder Dienstleistungen für die Durchführung von Internationalisierungsprojekten, wie z. B.:

- Analyse- und Beratungsdienstleistungen für den Zugang zu neuen Märkten,
- Erstellung und/oder Anpassung von analogen und digitalen Werbe- und Marketinginstrumenten in mind. einer Fremdsprache für Märkte außerhalb Italiens,
- Anpassung der Produktverpackung,
- Konzepterstellung von Werbekampagnen in Fremdsprachen,
- Beratung im Zusammenhang mit den rechtlichen Erfordernissen für den Onlinehandel für Märkte außerhalb Italiens,
- Markenschutz im Ausland,

- Vertragsanpassungen von internationalen Handelsverträgen in Zusammenhang mit dem Covid-19 Notstand,
- Zusammenarbeit mit externen temporären oder digitalen Exportmanagern.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben, jedenfalls maximal 10.000 Euro bei einer Mindestinvestition von 3.000 Euro. Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

### Wie und wo kann der Antrag gestellt werden?

Die Beitragsgesuche können ab 12. April 2021, 8.00 Uhr bis 26. April 2021, 12.00 Uhr eingereicht werden. Die Modalität für die Einreichung der Anträge und die notwendigen Unterlagen werden noch mit Verfügung des Generalsekretärs festgelegt.

Genauere Informationen zu den Anträgen, den benötigten Unterlagen und den Voraussetzungen finden Sie unter: <https://www.handelskammer.bz.it>

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Corrado Picchetti -

